

bis zum Polizeioffizier zeigen, wie sich die „memory battles“ als Folge konträrer individueller Erlebnisperspektiven „von unter“ her konstituieren. Wer sich für Norberto Bobbio interessiert, wird in dessen Interview beiläufig lesen können, wie sich seine Erzählweise über „1968“ je nach dem danach ändert, ob von seinem an prominenter Stelle mitprotestierenden Sohn die Rede ist, oder nicht (*Stuart J. Hilwig*). Mehrere Beiträge analysieren die „Fictional Imaginaries“ über „1968“ in der Belletristik Deutschlands (*Susanne Rinner, Ingo Cornils*) und Mexikos (*Irene Fenoglio-Limón*) und in dem populären Film „Die fetten Jahre sind vorbei“ (*Chris Homewood*). Der Akzent liegt positiv auf den „utopian moments“ von „1968“ (281), denen sich die Autoren offenkundig mit Sympathie verbunden fühlen (12). Insofern könnte man auch diesen Band als Teil der fortlaufenden „memory battles“ in der Wissenschaft lesen.

Obwohl die Sammlung der Beiträge – nicht zuletzt durch ihre zahlreichen aktuellen Literaturhinweise auf aktuelle internationale Forschungsliteratur zu „1968“ – viele Anregungen methodischer und inhaltlicher Art und manche interessante Einzelheit vermittelt, bleibt sie letztlich doch zu sehr dem verbreiteten Modell der inkohärenten Konferenzdokumentation verpflichtet; nicht mal das Konzept der „memory studies“ wird – wie z. B. in dem bereits früher anderswo abgedruckten Beitrag *Wolfgang Kraushaars* – stets durchgehalten. Wer die „inter- oder transnationalen Perspektiven“, wie sie heute für „1969“ allenthalben behauptet werden, wie die Herausgeber, für sich reklamiert, der kann – nur um Beispiele zu nennen – um den „Prager Frühling“ oder die Proteste 1968 in Warschau

keinen Bogen machen. Ob freilich deren Einbeziehung ebenso wie die Ergänzung um die dramatischen Proteste 1968 in Japan und Indonesien die These *eines globalen „1968“* zu stützen in der Lage wäre, darf gerade aus politikwissenschaftlicher Hinsicht stark bezweifelt werden: Zu sehr unterschieden sich die jeweiligen Kontexte und *politischen* Ziele und Konzepte der Protestierenden von Berkeley über Chikago, Paris, West-Berlin und erst recht Prag, Warschau bis Tokio und Djakarta.

*Michael Th. Greven*

## Politische Ökonomie

Schünemann, Bernd (Hrsg.). *Die sogenannte Finanzkrise – Systemversagen oder global organisierte Kriminalität?* Berlin. Berliner Wissenschafts-Verlag 2010. 109 Seiten. 19,- €.

Im Vorwort dieser Dokumentation eines strafrechtswissenschaftlichen Symposiums vom Oktober 2009 drückt der Herausgeber seine empörte Verwunderung darüber aus, „dass in einem Land, das sich sonst in Strafverfolgungspraxis und Strafrechtstheorie um jedes dubiose Vorkommnis akribisch kümmert, [...] bei dieser nicht als Naturereignis hereinbrechenden, sondern durch vielfach wiederholte Entscheidungen deutscher Bankmanager verursachten größten Finanzkatastrophe seit 80 Jahren bis heute nicht einmal eine sorgfältige Prüfung der Verantwortlichkeit in Angriff genommen worden ist, sondern in Politik und vielfach auch in der Wissenschaft von vornherein mit apologetischen Strategien gearbeitet wird [...].“ (5) Damit ist die Intention der drei Referate als auch des vom Herausgeber verfassten Er-

gänzungsaufsatzes umrissen und dem Vorwurf vorgebeugt, „die deutsche Strafrechtswissenschaft habe sich wieder einmal in eine Nische zurück gezogen, als es ernst wurde“.(5)

Santiago Mir Puig (Barcelona) gibt einen kurzen historischen Überblick zu den Aufstiegs- und Niedergangphasen des „klassischen Liberalstaats“ (9), erörtert knapp die strafrechtlichen Folgen der „Ausbreitung eines *neokonservativen Neoliberalismus*“ seit etwa drei Jahrzehnten und resümiert das Ergebnis als „Schritt von einer um ihre Grenzen besorgten Prävention zu einer von ihrer Ineffizienz besessenen Prävention“ (11), die eine tendenzielle Strafrechtsverschärfung zeitigte – und wahrscheinlich auch nicht durch den krisenbedingten Glaubwürdigkeitsverlust des neokonservativen Neoliberalismus beendet wird. (12) Exemplarisch behandelt Peter Kasiske (München) gestützt auf den Untreue-Paragraphen (§ 266 StGB) die Möglichkeit der „Aufarbeitung der Finanzkrise durch das Strafrecht? Zur Untreuestrafbarkeit durch Portfolioinvestments in Collateralized Debt Obligations via Zweckgesellschaften“. Anhand der (Fast-)Pleite der Industriekreditbank (IKB) vermittelt Kasiske einen informativen, gut verständlichen und über den Einzelfall hinaus repräsentativen Einblick in die abenteuerlichen Kredit-, Verbriefungs- und Spekulationspraktiken der Banken, ehe auf die Strafrechtsproblematik dieser zumindest im Ausmaß historisch beispiellosen finanzkapitalistischen Profiterzielung eingegangen wird. In der daran anschließenden strafrechtlichen Erörterung wird geprüft, ob das IKB-Management durch leichtfertigen Umgang mit Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens bedrohen können, seine

„Vermögensbetreuungspflicht“ (§ 93 I 1 AktG.) verletzte. Nach einer recht ausführlichen juristischen Argumentation bejaht der Autor letztlich seine Eingangsfrage, die bereits durch die Common-Sense-Überlegung nahe gelegt wird, ob den Verantwortlichen strafrechtlich relevant vorgeworfen werden muss, „Kredite zweifelhafter Bonität zu Wertpapieren verbrieft, diese sodann von Ratingagenturen mittels zweifelhafter finanzmathematischer Methoden [...] versehen und auf den Finanzmärkten weiterverkauft“ (13) zu haben. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf hatte das Ermittlungsverfahren gegen die IKB-Spitzenmanager mit der Begründung eingestellt, es wären keine unvertretbaren Risiken eingegangen worden. Dem wird vom Autor grundlegend mit Rückgriff auf die rechtswissenschaftliche Literatur widersprochen. Doch unabhängig vom betrachteten Einzelfall IKB werfen die durch die Finanzkrise virulent gewordenen gemeinwohlschädlichen Praktiken des Finanzsektors und die damit verbundenen Extrembelastungen der Staates bzw. der Steuerzahler (Stichwort: Sozialisierung von Verlusten) die Frage auf, ob nicht ein einschlägiger Sondertatbestand (etwa im Kreditwesengesetz) geschaffen werden sollte, „der ausdrücklich die vorsätzlich(e) Eingehung existenzgefährdender Risiken sanktioniert“. (41) Im Koreferat zu Kasiske werden von Thomas Rönnau (Hamburg) die Schwierigkeiten einer strafrechtlichen Ahndung der Spekulationsdelikte verdeutlicht und in dem ernüchternden Ergebnis zusammengefasst, dass der Nachweis von Betrug und/oder Bilanzdelikten auf der Grundlage bestehenden Rechts (meist) nicht gelingen dürfte. Gleich schwierig wird der Nachweis für eine „unrichtige

Darstellung“ gemäß § 400 AktG und/oder einer Anzeigepflichtverletzung gemäß § 55 KWG zu erbringen sein. So resümiert Rönnau denn schließlich mit defaitistischem Unterton, „dass der rechtlichen Aufarbeitung der Finanzkrise mit dem hölzernen Handschuh des Strafrechts in vielen Bereichen große Hindernisse entgegen stehen“ (62). Im Diskussionsbericht spiegeln sich äußerst engagierte Stellungnahmen pro und contra strafrechtlicher Handhabe gegen finanzkapitalistische Akteure wider. Die Meinungsäußerungen überschreiten das notwendige, aber rechts-politisch und demokratietheoretisch etwas verengte „Festkleben“ an der positivistischen Rechtserörterung und bringen sowohl machtsoziologische als auch täterpsychologische Aspekte in die Debatte. So fragt Schünemann, „inwieweit eine kleptomanische Mentalität im Bankenbereich in Verbindung mit unermesslicher Oberflächlichkeit zur jetzigen Finanzkrise geführt hätten“ (63) und identifiziert zwei Tätergruppen – die Skrupellosen und die Ahnungslosen. Jörn Ipsen (Osnabrück) meint, dass die „Bankiers die Feldherren unserer Zeit (seien), die nunmehr nicht mehr fremde Armeen, sondern vielfach Geld und Arbeitsplätze“ (65) vernichteten, und ihnen sei nur mit dem Strafrecht beizukommen. Dem wurde zwar unter anderem mit dem Argument widersprochen, dass sich *ex post* quasi kriminelle Aktivitäten konstatieren ließen, aber sowohl die legalen Umgehungsmöglichkeiten von Rechtsvorschriften als auch die Vermutung, dass (Spekulations-)Risiken guten Glaubens eingegangen wurden, erschwerten die strafrechtliche Verfolgung. Konsens ergab sich über die Notwendigkeit, das Strafrecht um ein „kollektives Strafrechtsgut“ (so Hefende

*dehl*) zu ergänzen und dabei auch den Gesichtspunkt des „Governing through Crime“ zu berücksichtigen. Denn „vielleicht gehe es den Staaten gar nicht entscheidend um eine weitere Effektivierung des Strafrechts, vielleicht stehe der Aspekt der politischen Rentabilität im Vordergrund“ (*Hefendehl*, 67). Referate und Diskussion des Symposiums sowie Schünemanns vertiefender Aufsatz zum Buchtitel bieten genaue Sachinformation, informieren über die kontroverse Einschätzung der Strafbarkeit der finanzkapitalistischen „Kapital-Verbrechen“ und zeugen von einer demokratiepolitischen Sensibilität der Tagungsteilnehmer, die wohl eher in der Politikwissenschaft als bei den (Mainstream-)Ökonomen begrüßt werden dürfte.

Karl Georg Zinn